

Bildung, der Bekämpfung der Armut, der Aids-Bekämpfung, des Drogenmissbrauchs, der Gewalt und der Jugendkriminalität,

sowie mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, dass das Internationale Olympische Komitee und die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Einklang mit Resolution 52/13 der Generalversammlung vom 20. November 1997 gemeinsam die Weltkonferenz über Erziehung und Sport zu Gunsten einer Kultur des Friedens vom 5. bis 7. Juli 1999 in Paris veranstaltet haben und gemäß Versammlungsresolution 53/243 vom 13. September 1999 ein Aktionsprogramm in die Wege geleitet haben,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die olympische Waffenruhe während der Spiele der XXVII. Olympiade einzuhalten, die vom 15. September bis 1. Oktober 2000 in Sydney (Australien) stattfinden und die sich am Beginn des neuen Jahrtausends durch ein Höchstmaß an Harmonie, Ausrichtung auf die Sportler und Umweltbewusstsein auszeichnen sollen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Initiative zur individuellen und gemeinsamen Einhaltung der olympischen Waffenruhe zu ergreifen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die friedliche Beilegung aller internationalen Konflikte mittels diplomatischer Lösungen anzustreben;

3. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei seinen Bemühungen zusammenzuarbeiten, die olympische Waffenruhe über den Zeitraum der Olympischen Spiele hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktregionen einzusetzen;

4. *bekräftigt* die Erklärung über eine Kultur des Friedens und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die in ihrer Resolution 53/243 verabschiedet wurden, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluss des Internationalen Olympischen Komitees, alle internationalen Sportorganisationen und Nationalen Olympischen Komitees der Mitgliedstaaten dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und weltweiter Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen;

5. *begrüßt* es, dass das Internationale Olympische Komitee ein Internationales Olympisches Entwicklungsforum geschaffen hat, das ein Forum für die Abstimmung zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Leibeserziehung und des Sports für alle darstellt, und ein Internationales Zentrum für die olympische Waffenruhe eingerichtet hat, das den Frieden und die menschlichen Werte mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals fördern soll;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Einhaltung der olympischen Waffenruhe unter den Mitgliedstaaten zu fördern, in-

dem er die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Beitrag lenkt, den eine solche Waffenruhe zur Förderung der internationalen Verständigung und der Wahrung des Friedens und des guten Willens leisten könnte, und mit dem Internationalen Olympischen Komitee bei der Verwirklichung dieses Ziels zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, den Punkt "Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsfünftzigsten Tagung aufzunehmen und diesen Punkt vor der Abhaltung der XIX. Olympischen Winterspiele im Jahr 2002 in Salt Lake City (Vereinigte Staaten von Amerika) zu behandeln.

RESOLUTION 54/35

Auf der 63. Plenarsitzung am 24. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung⁸⁹ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.35 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Togo und Uruguay

54/35. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärt hat,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärt hat, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,

im Bewusstsein der Bedeutung, die die Staaten der Zone der Umwelt der Region beimessen, und in Anerkennung der Bedrohung, die eine Verschmutzung jedweden Ursprungs für die Meeres- und Küstenumwelt, ihr ökologisches Gleichgewicht und ihre Ressourcen darstellt,

1. *erklärt erneut*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als

⁸⁹ Einzelheiten siehe Anhang II.

Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, bei der Förderung der in der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit festgelegten Ziele zu kooperieren und alle Maßnahmen zu unterlassen, die mit diesen Zielen sowie mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen unvereinbar sind, insbesondere Maßnahmen, die Spannungs- und potenzielle Konfliktsituationen in der Region hervorrufen beziehungsweise verschärfen können;

3. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß ihrer Resolution 53/34 vom 25. November 1998 unterbreiteten Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

4. *erinnert an* die 1994 auf der dritten Tagung der Mitgliedstaaten der Zone in Brasilia geschlossene Vereinbarung, Demokratie und politischen Pluralismus zu fördern und im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁹¹, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu verteidigen und im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele zusammenzuarbeiten;

5. *begrüßt mit Befriedigung* die Abhaltung der fünften Tagung der Mitgliedstaaten der Zone am 21. und 22. Oktober 1998 in Buenos Aires und *nimmt Kenntnis* von der Schlusserklärung und dem Aktionsplan, die auf der Tagung verabschiedet wurden⁹²;

6. *begrüßt* die Fortschritte in Richtung auf das volle Inkrafttreten des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag)⁹³ und des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Pelindaba-Vertrag)⁹⁴;

7. *begrüßt außerdem* das Inkrafttreten des im November 1997 verabschiedeten Interamerikanischen Übereinkommens gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffen und ähnlichem Material sowie den unerlaubten Handel damit⁹⁵ und die im Juni 1999 durch die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten erfolgte Verabschiedung des Interamerikanischen Übereinkommens über Transparenz beim Erwerb konventioneller Waffen;

8. *begrüßt ferner* den von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer fünfunddreißigsten ordentlichen Tagung im Juli 1999 in Algier gefassten Beschluss über die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit⁹⁶ sowie die vom Rat

der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika auf seinem neunzehnten Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs im August 1999 in Maputo gefassten Beschlüsse über die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und damit zusammenhängender Straftaten⁹⁷ und die Initiativen, die die Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten ergriffen haben, um ein Übereinkommen über ein Moratorium für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Herstellung leichter Waffen zu schließen;

9. *begrüßt* die Wiederherstellung der Demokratie in Nigeria und die von der gegenwärtigen nigerianischen Regierung eingegangene Verpflichtung zur Transparenz und zu einer guten Staatsführung;

10. *begrüßt außerdem* das am 7. Juli 1999 in Lomé zwischen der Regierung Sierra Leones und der Revolutionären Einheitsfront geschlossene Friedensabkommen⁹⁸, *fordert* die beiden Parteien *auf*, das Abkommen vollinhaltlich durchzuführen, *spricht* in diesem Zusammenhang dem Präsidenten Togos, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Sierra Leone und allen an den Verhandlungen in Lomé beteiligten Vermittlern ihre Anerkennung für ihren Beitrag zum Abschluss dieses Abkommens aus und *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1270 (1999) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1999 über die Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone;

11. *begrüßt ferner* den von der Regierung Liberias gefassten Beschluss, die Waffen und die Munition zu vernichten, die im Verlauf des Entwaffnungsprozesses eingesammelt wurden, sowie den Abschluss des Waffenvernichtungsprogramms in Liberia im Oktober 1999, der einen wichtigen Schritt im Kampf gegen die Verbreitung von Waffen darstellt und den Frieden, das Vertrauen und die Zusammenarbeit in der Region fördert;

12. *begrüßt* die am 10. Juli 1999 in Lusaka erfolgte Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung im Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁹ und die Verabschiedung der Resolution 1258 (1999) des Sicherheitsrats vom 6. August 1999, *lobt* in diesem Zusammenhang die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sowie insbesondere den Präsidenten Sambias für ihre Bemühungen um die friedliche Regelung des Konflikts und *lobt* außerdem den Generalsekretär, den Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozess in der Demokratischen Republik Kongo, den Beauftragten des Generalsekretärs für das ostafrikanische Zwischenseengebiet und alle, die zum Friedensprozess beigetragen haben;

13. *fordert* die vollinhaltliche Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, *fordert* alle Parteien in der De-

⁹⁰ A/54/447.

⁹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² A/53/650, Anlage.

⁹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

⁹⁴ Siehe A/50/426, Anlage.

⁹⁵ A/53/78, Anlage.

⁹⁶ A/54/424, Anlage II, Beschluss AHG/Dec. 137 (XXXV).

⁹⁷ A/54/488-S/1999/1082, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for October, November and December 1999*, Dokument S/1999/1082.

⁹⁸ S/1999/777, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

⁹⁹ S/1999/815, Anlage; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-fourth Year, Supplement for July, August and September 1999*.

mokratischen Republik Kongo nachdrücklich auf, unverzüglich in einen Prozess des politischen Dialogs und der Verhandlungen einzutreten, und ruft die internationale Gemeinschaft auf, der Organisation der afrikanischen Einheit, den Vereinten Nationen und der Gemeinsamen Militärkommission die notwendige Unterstützung zu gewähren, damit sie ihre jeweiligen Mandate ohne weitere Verzögerung wahrnehmen können;

14. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu einem wirksamen und dauerhaften Frieden in Angola beitragen, und wiederholt in diesem Zusammenhang, dass die Hauptursache der derzeitigen Situation in Angola auf das Versäumnis der Nationalen Union für die völlige Unabhängigkeit Angolas unter der Führung von Jonas Savimbi zurückzuführen ist, ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹⁰⁰, dem Protokoll von Lusaka¹⁰¹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erfüllen;

15. *beobachtet mit Sorge* die humanitären Auswirkungen der derzeitigen Situation in Angola auf die Zivilbevölkerung, würdigt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Mitgliedstaaten, einschließlich der Regierung Angolas, und der humanitären Organisationen um die Gewährung humanitärer Hilfe an Angola und fordert sie nachdrücklich auf, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

16. *stellt fest*, dass sich die provisorische Regierung Guinea-Bissaus verpflichtet hat, am 28. November 1999 Parlaments- und Präsidentschaftswahlen abzuhalten, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Regierung Guinea-Bissaus auf, den wirtschaftlichen Wiederaufbau des Landes zu unterstützen und die Festigung der Demokratie in Guinea-Bissau zu fördern;

17. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den weltweiten Seeschiffahrts- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen¹⁰², geschützt sind;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um eine angemessene Regelung des Seetransports von radioaktiven und toxischen Abfällen herbeizuführen, unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenstaaten und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und den Vorschriften der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation sowie der Internationalen Atomenergie-Organisation;

19. *beobachtet mit Sorge* die Zunahme des Drogenhandels und der damit zusammenhängenden Straftaten, einschließlich

des Drogenmissbrauchs, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Zone auf, die regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Aspekte des Drogenproblems und der damit zusammenhängenden Straftaten zu fördern;

20. *ist sich* in Anbetracht der Anzahl, des Ausmaßes und der Komplexität von Naturkatastrophen und anderen Notstandssituationen dessen *bewusst*, dass die von den Mitgliedstaaten der Zone gewährte humanitäre Hilfe besser koordiniert werden muss, um eine rechtzeitige und wirksame Reaktion zu gewährleisten;

21. *begrüßt* das Angebot Benins, die sechste Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

22. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung des Südatlantiks zur Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

24. *beschließt*, den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/36

Auf der 64. Plenarsitzung am 29. November 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.33 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern

54/36. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflöslchen Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹⁰³ ver-

¹⁰⁰ S/22609; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-sixth Year, Supplement for April, May and June 1991*.

¹⁰¹ S/1994/1441; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*.

¹⁰² *Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

¹⁰³ Resolution 217 A (III).